

Die Aufklärung des Falls Teichtmeister und dessen mögliche Mitwisser

Von Dr.Dr. Heinz-Dietmar Schimanko

Wien-Fünfhaus, 15. Jänner 2023

1.) Im Exxpress wird unter der Schlagzeile "Was für ein Sumpf: Nach Auffliegen Teichtmeisters weiterer Darsteller unter Verdacht" berichtet, daß Österreichs Künstler-Szene nach Bekanntwerden der Kinderpornographie-Anklage gegen Florian Teichtmeister (43) noch ein weiteres Problem habe, weil es nun auch schwere Vorwürfe gegen einen Kollegen des Kaiser-Darstellers und TV-Kommissars gebe.

Laut diesem Bericht hat die dem Vizekanzler und Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport unterstehende Staatssekretärin dieses Bundesministeriums, Mag. Andrea Mayer eine Prüfung angekündigt, ob Teichtmeister im Burgtheater beschäftigt wurde, obwohl man Anhaltspunkte dafür hatte, daß er ein pädophiler Krimineller ist.

Das bedeutet möglicherweise, den Bock zum Gärtner zu machen. Denn man darf nicht vergessen, daß die politische Bewegung der Grünen unter anderem aus Pädophilengruppierungen entstanden ist, die sogar die Legalisierung von Kindesmißbrauch erreichen wollten, was durch zeitgeschichtliche Studien belegt ist.

Damit kann nicht ausgeschlossen werden, daß auch bei den heutigen Grünen zumindest noch Sympathien für die Miesesten der Schrecklichen vorhanden sind.

2.) a.) Es stellt sich in der Angelegenheit des geständigen pädophilen Kriminellen namens Teichtmeister zunehmend die Frage nach den Mitwissern. Auch dieser Frage haben die Strafverfolgungsbehörden nachzugehen.

Denn es ist gerichtlich strafbar, wenn jemand es unterläßt, eine Straftat, die unmittelbar bevorsteht oder von jemand anderem noch ausgeführt wird, und die mit einem Strafraumen von mehr als einem Jahr sanktioniert ist, den Strafverfolgungsbehörden zu melden, wenn er davon Kenntnis erlangt (§ 286 StGB). Der Besitz von Kinderpornografie ist ein Dauerdelikt. Es wird ausgeführt, solange der Besitz dauert. Die vorsätzliche Nichtverhinderung dieses Besitzes ist daher gerichtlich strafbar.

Es ist natürlich auch die Nichtverhinderung von gerade durchgeführtem Kindesmißbrauch oder von beabsichtigtem Kindesmißbrauch strafbar, wenn die Annahme besteht, daß dieser bevorsteht. Das ist insbesondere relevant, wenn man weiß, daß jemand ein Wiederholungstäter ist, wie es bei vielen Pädophilen der Fall ist. Die einschlägigen Delikte des StGB sind durchwegs mit höherer Freiheitsstrafe als von einem Jahr bedroht (§ 206 - Schwerer sexueller Mißbrauch von Unmündigen,

Mindeststrafrahmen von einem bis zu zehn Jahren; § 207 - Sexueller Mißbrauch von Unmündigen - Mindeststrafrahmen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren; § 207a - Pornographische Darstellungen Minderjähriger, Mindeststrafrahmen mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren für Herstellen, jemandem Verschaffen, Anbieten, Überlassen, Vorführen und Zugänglichmachen, Mindeststrafrahmen mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren für Sich-Verschaffen oder Besitz von pornographischen Darstellungen einer unmündigen Person und für wissentliches Zugreifen auf solche Darstellungen im Internet; § 208a - Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen, Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; § 214 - Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen, Freiheitsstrafe bei Unmündigen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren; bei gewissen erschwerenden Umständen bestehen jeweils höhere Strafrahmen).

Da ist besonders intensiv zu ermitteln. Denn die kriminelle Energie dieser Verbrecher ist besonders hoch, weil sie sich an Opfern vergreifen, die sich von vornherein nicht gegen sie wehren können, die ihnen also hilflos ausgeliefert sind, und weil sie zur Befriedigung ihrer eigenen abartigen Triebe diese Opfer nachhaltig in extremem Ausmaß schädigen.

Und die über seinen Anwalt verlautbarte Verharmlosung von Teichtmeister, er habe "nur ein digitales Delikt begangen" zeugt von besonders niederer Gesinnung und ist eigentlich eine Verhöhnung der Opfer. Denn Kinderpornografie wird produziert, solange es miese Leute wie Teichtmeister gibt, die sie konsumieren.

Nach den vorliegenden Berichten hat die Freundin von Teichtmeister vorbildlich gehandelt, indem sie Teichtmeister angezeigt hat, als sie auf dessen Computer Kinderpornografie entdeckt hatte.

b.) Nachstehend der Wortlaut des § 286 StGB:

"Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung

(1) Wer es mit dem Vorsatz, daß vorsätzlich eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen werde, unterläßt, ihre unmittelbar bevorstehende oder schon begonnene Ausführung zu verhindern oder in den Fällen, in denen eine Benachrichtigung die Verhinderung ermöglicht, der Behörde (§ 151 Abs. 3) oder dem Bedrohten mitzuteilen, ist, wenn die strafbare Handlung zumindest versucht worden und mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die nicht verhinderte Tat androht.

(2) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn er

1. die Verhinderung oder Benachrichtigung nicht leicht und ohne sich oder einen Angehörigen der Gefahr eines beträchtlichen Nachteils auszusetzen, bewirken konnte,

2. von der mit Strafe bedrohten Handlung ausschließlich durch eine Mitteilung Kenntnis erhalten hat, die ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist oder

3. durch die Verhinderung oder Benachrichtigung eine andere rechtlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht verletzen würde und die aus der Verletzung dieser Pflicht drohenden Folgen schwerer gewogen hätten als die nachteiligen Folgen aus der Unterlassung der Verhinderung oder Bekanntmachung."

Dr. Dr. Heinz-Dietmar Schimanko

www.schimanko.eu